



## Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. November 2024 gegenüber dem Bundesrat zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Die Mehrheit der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind auch Steuerberater, viele sind auch Rechtsanwälte. Deshalb haben wir uns entschlossen, die im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vorhandene, im Regierungsentwurf gestrichene und in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wieder aufgenommene **Belastung der Steuerberater und Rechtsanwälte durch die Regelung des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E** zu kritisieren. Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der BRAK<sup>1</sup> und des DAV vom Oktober 2024 sowie die Stellungnahmen der BStBK<sup>2</sup>, der BRAK<sup>3</sup>, des DStV<sup>4</sup> und des DAV<sup>5</sup> zum Referentenentwurf. Wir schließen uns diesen Stellungnahmen in Bezug auf die Kritik des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E an.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der BRAK vom 18. Oktober 2024, hier abrufbar: [www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-77.pdf](http://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-77.pdf).

<sup>2</sup> Stellungnahme der BStBK vom 24. Mai 2024, hier abrufbar: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-12-BStBK.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-12-BStBK.pdf?blob=publicationFile&v=2), S. 6.

<sup>3</sup> Stellungnahme der BRAK vom 31. Mai 2024, hier abrufbar: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-15-Bundesrechtsanwaltskammer.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-15-Bundesrechtsanwaltskammer.pdf?blob=publicationFile&v=2).

<sup>4</sup> Stellungnahme des DStV vom 24. Mai 2024, hier abrufbar: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-31-DStV.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-31-DStV.pdf?blob=publicationFile&v=2), S. 7.

<sup>5</sup> Stellungnahme des DAV vom Mai 2024, hier abrufbar: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-20-DAV.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/Stellungnahme-20-DAV.pdf?blob=publicationFile&v=2), S. 8.

Die Kommunikation mit der Finanzverwaltung über ELSTER bzw. ERiC ist nicht ausreichend, denn sie weist technische Beschränkungen auf, insbesondere ist die Kommunikation lediglich in Bezug auf einen konkreten Bescheid möglich und die Größe der Anhänge ist begrenzt. Deshalb ist es nicht hinnehmbar, dass den Steuerberatern und Rechtsanwälten die Übermittlung von Dokumenten von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach verwehrt sein sollte, wenn dies nicht gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Digitalisierung der Verwaltung muss zwingend vorangetrieben werden, auch im Sinne des Bürokratieabbaus. Dies setzt voraus, dass die etablierten Systeme zur zeitgemäßen Kommunikation ausgebaut werden. Die Schaffung alternativer Kommunikationssysteme in einzelnen Verfahren bedeutet eine Rückentwicklung und schafft mehr Bürokratie, statt diese abzubauen.

---

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---